

Pflanzenschutz-Warndienst



Feldbau

Hinweise zum Integrierten Pflanzenschutz

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen Anwendungsvorschriften beachten!

28/2018 (vom 17.07.2018)

Inhalt:

- **Ernte 2018** Brandschutz bei Erntearbeiten beachten
- **Zuckerrüben** verstärktes Auftreten der Rübenmotte
Aufruf zur weiteren Feldkontrolle auf Cercospora-Befall
- **Zulassungssituation** Verlängerung von Zulassungen

Ernte 2018: Brandschutz bei Erntearbeiten beachten!

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit ist es in einigen Regionen in Sachsen-Anhalt bereits zu Flächen- und Waldbränden gekommen. Die **erhöhte Brandgefahr** wird witterungsbedingt weiter anhalten. Aus gegebenem Anlass wird trotz fortgeschrittenem Ernteverlauf darauf hingewiesen, zwingend vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung der Entstehung und Ausbreitung von Bränden auf Ackerflächen und in Wäldern durchzuführen. Um die Brandgefahr bei Erntemaßnahmen bzw. die Ausbreitung und das Übergreifen von Bränden auf andere Acker- oder Waldflächen zu minimieren, sollte neben entsprechenden Feuerlöschern u.a. ausreichend Löschwasser vor Ort und ein Traktor mit einem Bodenbearbeitungsgerät zum Ziehen von Brandschneisen bereitgehalten werden.

Sachdienliche Hinweise zur Brandschutzverhütung können u.a. dem **Landeswaldgesetzes (LWaldG) § 29** und der **Waldbrandschutzverordnung (WBrSchVO) § 7 und § 8** entnommen werden. Möglichkeiten für vorbeugenden Waldbrandschutz sowie weitere Hinweise und die aktuellen Waldbrandgefahrenstufen, die als Grundlage zur Einleitung entsprechender Schutzmaßnahmen dienen, finden Sie im Internet unter www.landeszentrumwald.sachsen-anhalt.de.

Landeswaldgesetzes (LWaldG) ST § 29

Gefährdung durch Feuer

Es ist verboten,

1. in der freien Landschaft einschließlich angrenzender Straßen brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen,
2. durch Rauchen leicht entzündbare Bestände und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft wie Strohdriemen, reife Erntebestände oder trockene Hecken zu gefährden,
3. bei Waldbrandgefahrenstufen 2 bis 5 außerhalb von geschlossenen Räumen im Wald oder in einem Abstand von weniger als 15 Metern zum Wald zu rauchen,
4. im Wald oder bei Waldbrandgefahrenstufen 2 bis 5 in einem Abstand von weniger als 30 Metern zum Wald ein offenes Feuer außerhalb von öffentlichen Grillplätzen anzuzünden oder
5. bei Waldbrandgefahrenstufe 5 den Wald außerhalb von Wegen zu betreten.

Waldbrandschutzverordnung (WBrSchVO)

§ 7 Pflugstreifen bei der Getreideernte

1. Bei der Ernte von Getreide während der Waldbrandgefahrenstufen 4 und 5 ist auf Feldern in geringerem Abstand als 30 m zu Wald unmittelbar nach Anschnitt des Getreides auf der dem Wald zugekehrten Seite ein 5 m breiter durchgepflügter Pflugstreifen anzulegen.
2. Das Landeszentrum Wald kann auf Antrag Befreiung von dem Gebot des Absatzes 1 erteilen insbesondere, wenn die zwischen Getreidefeld und Wald liegende Fläche wegen ihrer Beschaffenheit nicht dazu geeignet ist, auf dem Getreidefeld entstehendes Feuer dem Wald zu übertragen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 7 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt oder
2. entgegen § 7 Abs. 1 ohne vorschriftsmäßig angelegten Pflugstreifen Getreide erntet.

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau, Dezernat Pflanzenschutz
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg, Tel. 03471 334-341 Fax 03471 334-109
E-Mail: pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de
Internet: www.isip.de oder www.llg.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers!

Zuckerrüben: verstärktes Auftreten der Rübenmotte

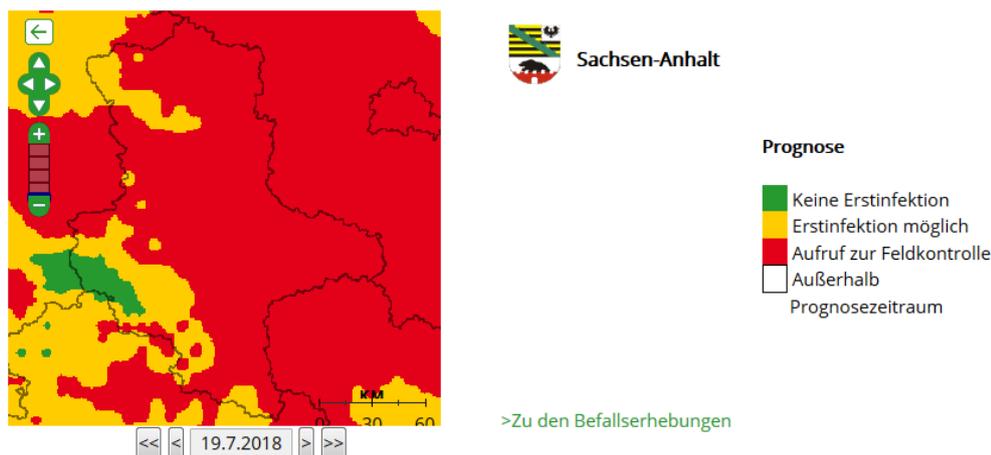
Auch in diesem Jahr wird seit Ende Juni verstärktes Auftreten von **Rübenmotten**larven insbesondere aus den ÄLFFs Anhalt (Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg) und Süd (Saalekreis) gemeldet. In den anderen Regionen tritt dieser Schmetterling punktuell im geringen bis mäßigen Umfang auf. Die bisherige trocken-warme Witterung hat deren Entwicklung in den Zuckerrübenbeständen begünstigt. Die Larven sind bevorzugt nahe des Rübenkopfes zwischen den Blattstielen zu finden. Zum jetzigen Zeitpunkt sind Pyrethroidmaßnahmen (Indikation: beißende Insekten, andere Wirkstoffe nicht gegen Rübenmotte zugelassen) zwar noch möglich, dennoch ist der Wirkungserfolg aufgrund des Fraßortes der Larven nur als mäßig zu bewerten. Zum anderen deckt der vorherrschende Blattapparat den Herzbereich gut ab, so dass Kontaktmittel die versteckt sitzenden Larven nicht erreichen können. Zur besseren Wirksamkeit sollte bei eventuellen Spritzmaßnahmen mit einer ausreichenden Wasseraufwandmenge (möglichst 400 l/ha) gearbeitet werden. Stark befallene Flächen sollten nach Möglichkeit in die Frührodung genommen werden.

Aufruf zur weiteren Feldkontrolle auf Cercospora-Befall!

Die aktuellen Daten des Monitorings weisen **auf keinem der bonitierten Schläge Cercospora-Befall** auf. Viele Zuckerrübenbestände leiden stark unter den extremen Witterungsbedingungen. Von einem Fungizideinsatz ist in dieser Situation dringend abzuraten. Das [Cercospora-Prognosemodell für Zuckerrüben](http://www.isip.de) (www.isip.de) signalisiert **für große Teile in Sachsen-Anhalt den Aufruf zur Feldkontrolle** (siehe Grafik). In diesen Gebieten sollten Sie Ihre **Schläge ab sofort wöchentlich auf Befall kontrollieren**. Nutzen Sie dabei die im Feldbau-Warndiensthinweis Nr. 22/2018 vom 15.06.2018 beschriebene 100-Blatt-Rupfmethode. Besondere Aufmerksamkeit sollte Schlägen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Zuckerrübenflächen des Vorjahres gelten. Der Erreger kann von den hier verbliebenen befallenen Blattresten ausgehend die aktuellen Nachbarschläge infizieren.

Derzeit wird die bis Ende Juli gültige Bekämpfungsschelle von 5 % Befallshäufigkeit noch nicht erreicht.

Cercospora in Zuckerrüben - Prognose (CERC BET)



Zulassungssituation: Verlängerungen von Zulassungen

Das BVL hat die Grundzulassung nachfolgender Pflanzenschutzmittel verlängert. Die Zulassungsverlängerung gilt auch für entsprechende Vertriebsweiterungen. Erneute Zulassungen sind nicht aufgeführt.

Zul.-Nr.	Mittelname	verlängert bis
024657-00	Flint	31.07.2019
007974-00	Sphere	31.07.2019
005984-00	CONCERT SX	31.01.2019
005958-00	Stomp Aqua	31.12.2019
008124-00	TEMSA SC	31.05.2019

Bearbeiter: Elke Bergmann und Kristin Schwabe

Im Auftrag

Dr. Ursel Sperling